

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Mirjam Kerkhoff 563 5429 563 8035 mirjam.kerkhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.04.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0289/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>30.04.2019</b>	<b>BV Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.05.2019</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Fluchtlinienplan 970 - Hütter Straße - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung</b>		

### Grund der Vorlage

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht.

### Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes 970 - Hütter Straße - erfasst Fluchtlinien zu beiden Seiten der Hütter Straße, von der Hütter Straße 2 / Hauptstraße 13 bis zur Hütter Straße 33, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 970 - Hütter Straße - einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

### Unterschrift

Meyer

## **Begründung**

Der Fluchtlinienplan 970 - Hütter Straße - verläuft beidseitig entlang der Hütter Straße entsprechend der Darstellung in dem beigefügten Lageplan (Anlage 01). Der Bereich der Grundstücke Hütter Straße 28 und 30 wurde bereits im Verfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan 383 - Am Ehrenmahl - aufgehoben. Ziel des Fluchtlinienplanes war ursprünglich die Verbreiterung der Straße durch einen entsprechenden Straßenausbau. Im Bereich der Hausnummern 3, 4, 6 und An der Hütte 11 steht die denkmalgeschützte Bebauung des Ortskerns Cronenberg dieser Zielsetzung entgegen. Die bestehenden Häuser ragen teilweise weit über die Straßenfluchtlinie hinaus oder stehen sogar komplett im festgesetzten Straßenbereich. Mit der geplanten denkmalschutzrechtlichen Sicherung des historischen Ortskerns hat die Stadt Wuppertal die städtebaulichen Ziele in diesem Bereich geändert. Eine Umsetzung des ursprünglich geplanten Straßenausbaus ist daher nicht mehr denkbar und aus verkehrlicher Sicht auch nicht mehr erforderlich.

Die im Fluchtlinienplan 970 festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien sind zur Steuerung der weiteren städtebaulichen Entwicklungen in diesem Bereich nicht mehr notwendig, da die Straßenbereiche sowie die Bebauung entweder bereits entsprechend umgesetzt, Teilbereiche aufgehoben wurden oder die Festsetzungen obsolet sind. Daher soll der Fluchtlinienplan 970 - Hütter Straße - aufgehoben werden.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern wird zunächst eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB bei zeitgleicher Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet.

Die künftige Bebauung soll ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt werden. Sollte sich für diesen Bereich in Zukunft ein Planerfordernis aufgrund neuer Zielsetzungen ergeben, ist gezielt ein neues Verfahren einzuleiten.

## **Kosten und Finanzierung**

Es entstehen keine Kosten.

## **Zeitplan**

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss	2. Quartal 2019
Satzungsbeschluss	4. Quartal 2019
Rechtskraft	1. Quartal 2020

## **Anlagen**

- 01 - Lageplan mit Fluchtlinienplan 970
- 02 - Fluchtlinienplan 970